



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht BT III – Fragestunde 3

Prof. Dr. Marc Thommen

7. Mai 2020



Universität
Zürich ^{UZH}

Allgemeine Informationen



Umstellung auf digitale Lehre

- Vorlesungen: Podcasts
- Live-Fragestunden auf Zoom, alle zwei Wochen
- Nächste Fragestunde: DO 28. Mai 2020, 12:15 Uhr (Hinweise Lehrstuhl-Website beachten)
- Teilnahme über App ZOOM Cloud Meetings oder über Link gemäss Lehrstuhl-Website





Tweedback

- **Fragen mit Hinweis auf die genaue Vorlesung und Folien-Nummer (PDF-Seitenzahl) versehen**
- Nächste Pinnwand: FR, 8. Mai 2020, bis MO, 25. Mai 2020, 22.00 Uhr
- Keine Fragen zu zukünftigen Vorlesungen





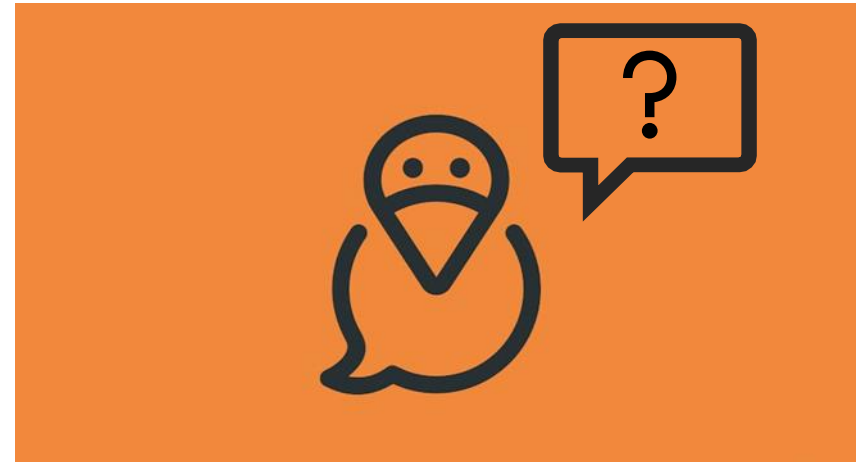
Universität
Zürich ^{UZH}

Organisatorische Fragen



Frage

Im Podcast 09_Amtsdelikte
(Amtsmissbrauch, ungetr. Amtsführung,
falsches Zeugnis, Entweichenlassen
Gefangene) werden Art. 318 und 319 StGB
nicht thematisiert. Holen Sie dies noch
nach?





- Folien FS 2017
- Selbststudium
- Marc Thommen/Micha Nydegger,
Strafbares Streben nach Freiheit?,
in: sui-generis 2018, S. 255
(<https://sui-generis.ch/72>)





Universität
Zürich ^{UZH}

Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293 StGB)

Vorlesung 08, 11. April 2017



Frage

Seit der Vorlesung von 2017 wurde StGB 293 revidiert. Interpretiere ich richtig, dass damit der materielle Geheimnisbegriff (Folie 16) verankert wurde und somit im objektiven Tatbestand immer eine Interessenabwägung zwischen Veröffentlichungsinteresse und Geheimhaltungsinteresse gemacht werden muss?





Art. 293 aStGB– Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

1 Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Jedermann

Tatobjekt:

- Akten/Verhandlungen/Untersuchungen
- Behördlich
- Geheim erklärt
- Gesetz/Verordnung/Beschluss

Tathandlung

- An Öffentlichkeit bringen
- Beihilfe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz



Art. 293 aStGB– Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

Formeller Geheimnisbegriff:

- Geheim ist, was durch Gesetz, Verordnung, Beschluss zum Geheimnis erklärt wurde

Materieller Geheimnisbegriff:

- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille Träger
- legitimes Geheimhaltungsinteresse





Art. 293 aStGB (vor 1.3.2018) – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

1 Wer, **ohne dazu berechtigt zu sein**, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde **im Rahmen ihrer Befugnis** als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

Veröffentlichung

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

Gehilfenschaft

3 Der Richter **kann** von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis **von geringer Bedeutung** ist.

Geringfügigkeit



Art. 293 StGB (seit 1.3.2018) – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

1 Wer aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch einen **gesetzmässigen** Beschluss der Behörde als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

Veröffentlichung

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

Gehilfenschaft

3 Die Handlung ist **nicht strafbar**, wenn der Veröffentlichung **kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse** entgegengestanden hat.

Interessenabwägung



Art. 293 aStGB (vor 1.3.2018) vs. Art. 293 StGB (seit 1.3.2018)

1 Wer, **ohne dazu berechtigt zu sein**, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde **im Rahmen ihrer Befugnis** als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Der Richter **kann** von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis **von geringer Bedeutung** ist.

1 Wer aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch einen **gesetzmässigen** Beschluss der Behörde als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Die Gehilfenschaft ist strafbar.

3 Die Handlung ist **nicht strafbar**, wenn der Veröffentlichung **kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse** entgegengestanden hat.




Art. 293 StGB (seit 1.3.2018) – Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

Parlamentarische Initiative
«Aufhebung von Artikel 293 StGB»
Nationalrat Josef Lang
Art. 293 StGB im Widerspruch zu Art.
10 EMRK betreffend die
Meinungsäusserungsfreiheit steht



NR Josef Lang



-  **Art. 293** Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

¹ Wer aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch einen gesetzmässigen Beschluss der Behörde als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.¹

² Die Gehilfenschaft ist strafbar.

³ Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Veröffentlichung kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegenstanden hat.²

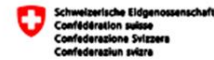
¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Juni 2017 (Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen), in Kraft seit 1. März 2018 (AS 2018 567; BBl 2016 7329 7575).

² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 10. Okt. 1997 (AS 1998 852; BBl 1996 IV 525). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Juni 2017 (Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen), in Kraft seit 1. März 2018 (AS 2018 567; BBl 2016 7329 7575).



Leseempfehlung

- Parlamentarische Initiative Aufhebung von Artikel 293 StGB Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 23. Juni 2016, BBl 2016, 7329
- Parlamentarische Initiative Aufhebung von Artikel 293 StGB Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 23. Juni 2016 Stellungnahme des Bundesrates vom 23. September 2016, BBl 2016, 7575



zu 11.489

Parlamentarische Initiative Aufhebung von Artikel 293 StGB

Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 23. Juni 2016

Stellungnahme des Bundesrates

vom 23. September 2016

Stellen Sie sich vor, Sie sind ein Jurist und müssen eine Entscheidung über die Aufhebung von Artikel 293 StGB fällen. Sie haben zwei Berichte vor Ihnen: einen vom Juni 2016 und einen vom September 2016. Welche Entscheidung würden Sie treffen? Begründen Sie Ihre Entscheidung.



Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

- “Geheim erklärt” im Tatbestand von Art. 293 Abs. 1 StGB spricht für weiterhin geltenden formellen Geheimnisbegriff.
- 1. Möglichkeit: Abwägung bereits im Tatbestand: nur “schützenswerte Geheimnisse”
- 2. Möglichkeit: Rechtfertigung nach Abs. 3





Universität
Zürich^{UZH}

Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB)

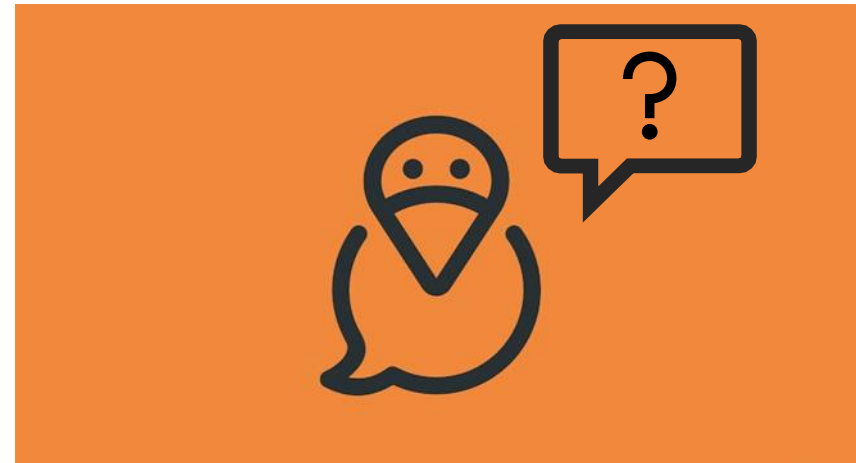
Vorlesung 09, 25. April 2017



Frage

[Frage aus der letzten Fragestunde,
paraphrasiert]:

Gab es in den letzten Jahrzehnten nicht nur eine Erhöhung der Gewalt *gegen* die Polizei, sondern auch eine Erhöhung der Gewalt *durch* die Polizei? Ist m.a.W. eine allgemeine Erhöhung der Gewalt in beide Richtungen festzustellen?





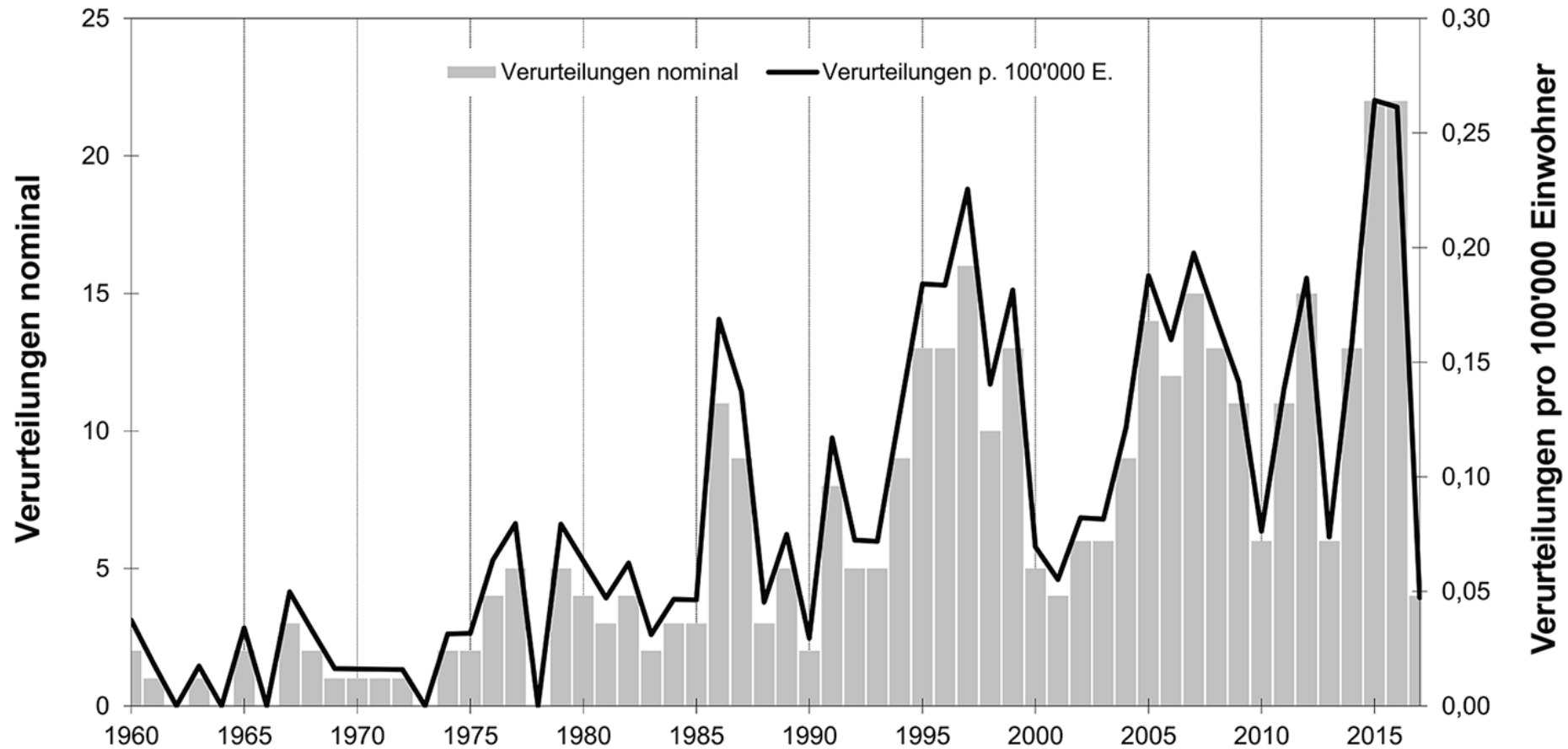
Strafrecht BT III

**Strafbare Handlungen
gegen öff. Gewalt**
Art. 285 – Gewalt
gegen Beamte...



**Strafbare Handlungen
gegen Amts-/Berufspflicht**
Art. 312 – Amtsmissbrauch

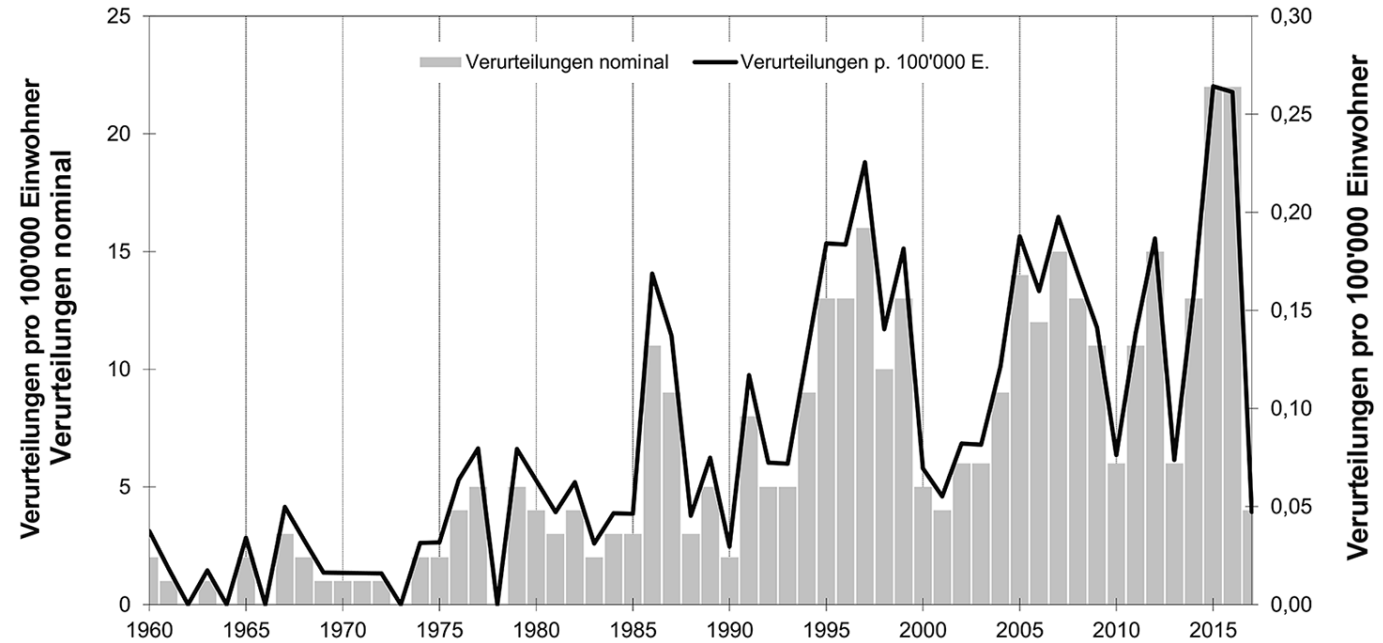
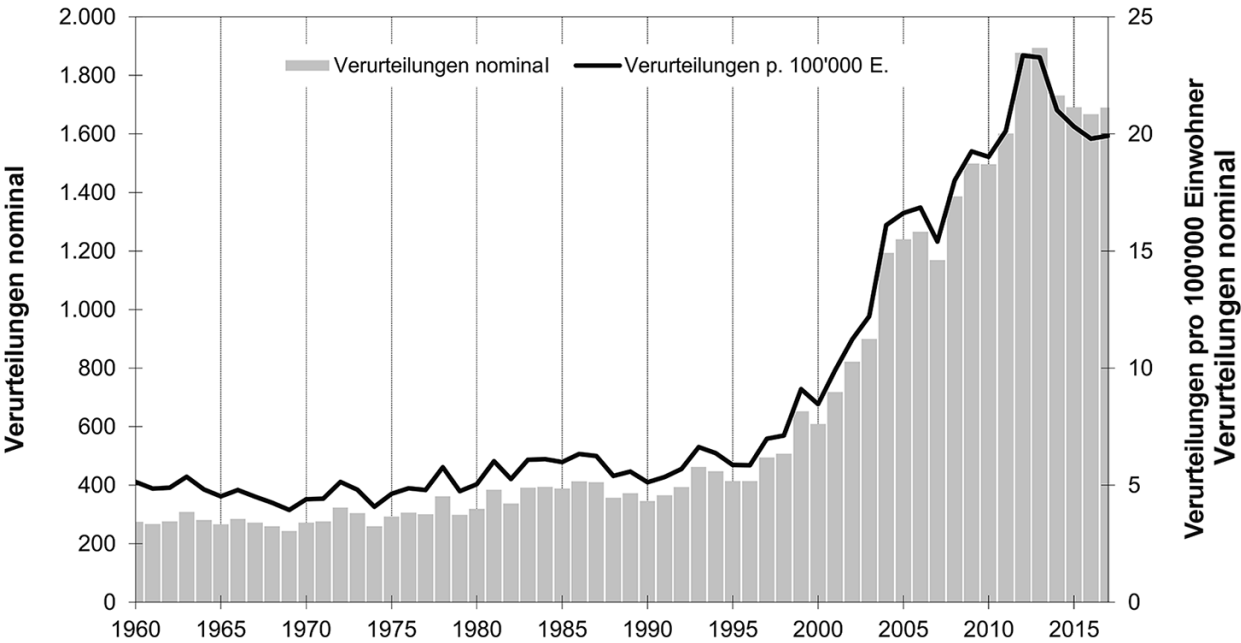
Verurteilungen nach Art. 312 (Amtsmissbrauch)



Jahresdurchschnitt: In den 60er-Jahren im Jahresdurchschnitt eine, in den letzten 10 Jahren 13 Verurteilungen.



Art. 285 (Gewalt gegen Beamte) vs. Art. 312 (Amtsmissbrauch)





Art. 285 (Gewalt gegen Beamte) vs. Art. 312 (Amtsmissbrauch)

Art. 285 (Gewalt gegen Beamte):

- Von 1960 – 2017:
38 437 Verurteilungen;
- Jahresdurchschnitt:
643 Verurteilungen
- Jahresdurchschnitt der letzten
10 Jahre: 1653 Verurteilungen.

Art. 312 (Amtsmissbrauch):

- Von 1960 – 2017:
368 Verurteilungen
- Jahresdurchschnitt:
6 Verurteilungen
- → Über 100x weniger!
- Jahresdurchschnitt der letzten 10
Jahre: 13 Verurteilungen.



Gewalt gegen Polizei aus kriminologischer Perspektive

Bisher keine nationalen Untersuchungen
Mehrere lokale Befragungsstudien →
Polizisten befragt wie sie Gewalt gegen
Polizei erleben
Häufig im Auftrag der Polizei
Frage aller Fragen: mehr Gewalt gegen
Polizei oder geändertes Anzeigeverhalten?





Polizeigewalt aus kriminologischer Perspektive

Unterschiede in
Forschungsperspektive:

- Europa: Gewalt gegen Polizei
- Amerika: Polizeigewalt

Definition schwieriger in der
Forschung als Gewalt und Drohung
gegen Polizei → ab wann ist
Einwirkung der Polizei
unverhältnismässig?





Polizeigewalt aus kriminologischer Perspektive

Forschung CH

- 1 Studie (Manzoni, 2003)
- Untersuchte 150 Anzeigen von Privatpersonen
- Häufigste Art der Gewalt: Schlagen mit Hand/Faust der Polizisten
- In 93% der Fälle wurde Verfahren gegen Polizisten eingestellt

Forschung D

- Mehrere Studien: aktuellste 2019
- Vorfälle bei Demos (55%) & Grossveranstaltungen (25%)
- Opfer: $\frac{3}{4}$ männlich, jung & gute Bildung
- Je grösser der Ort, desto höher das Risiko
- In 86% kein Strafverfahren

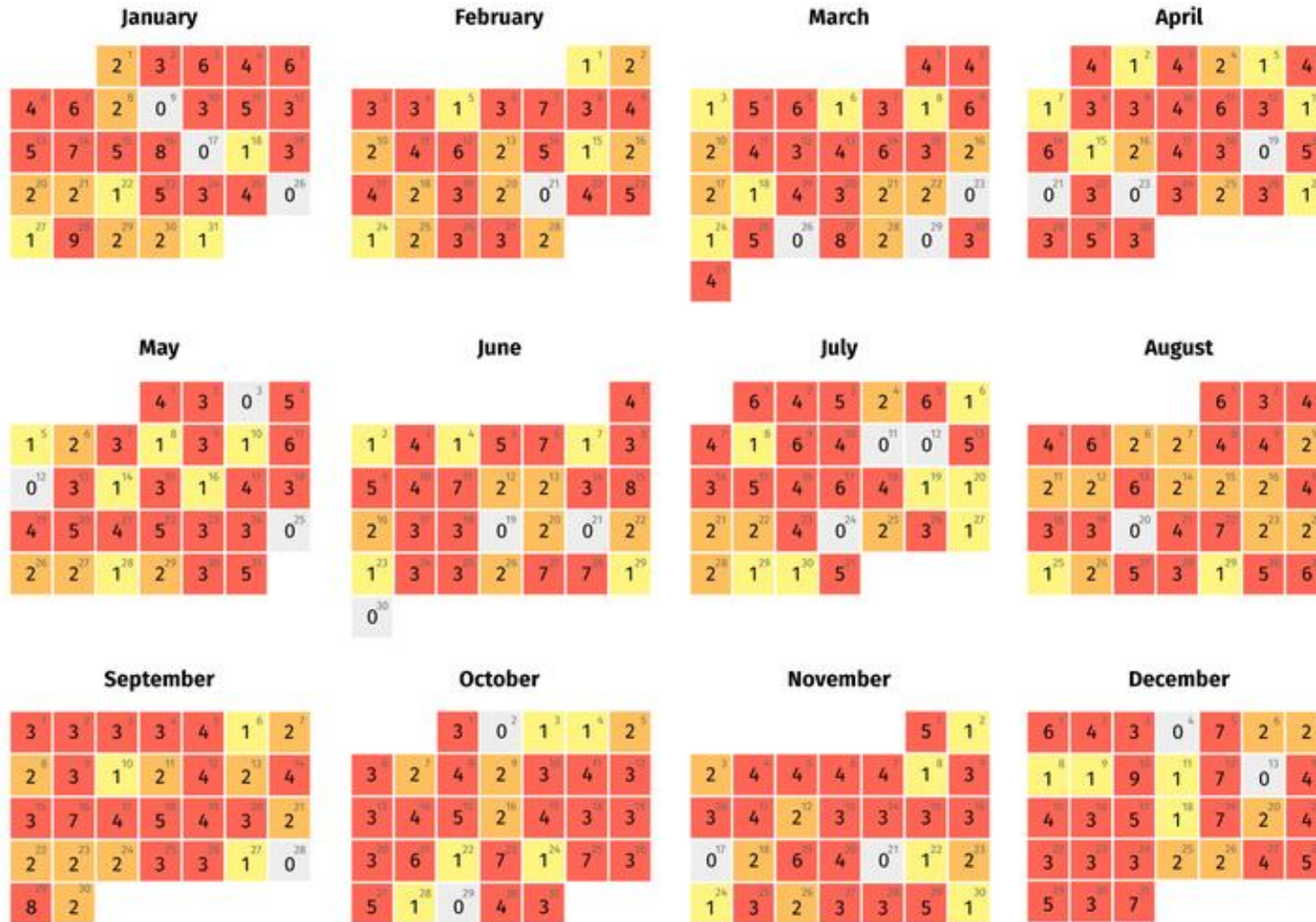


Universität
Zürich ^{UZH}

<https://mappingpoliceviolence.org/>



There were only 27 days in 2019 where police did not kill someone.



0 1 2 3+ killings by US police



Polizeigewalt aus kriminologischer Perspektive

Gab es in den letzten Jahrzehnten nicht nur eine Erhöhung der Gewalt gegen die Polizei, sondern auch eine Erhöhung der Gewalt durch die Polizei? Ist m.a.W. eine allgemeine Erhöhung der Gewalt in beide Richtungen festzustellen?

Antwort aus der Kriminologie

- Für die Schweiz aktuell so nicht beantwortbar da keine Datengrundlage betreffend Gewalt durch Polizei und keine nationalen oder längsschnittlichen Untersuchungen der Gewalt gegen Polizei





Universität
Zürich ^{UZH}

Rassendiskriminierung (Art. 261^{bis} StGB)

Vorlesung 04, 12. März 2020



Art. 261^{bis} StGB

Im Fall Daschner lassen Sie sich zu der Bemerkung hinreissen, O-Ton: "Wie deutsch kann man sein?", als Sie die Kurznotiz präsentierten, die Herr Daschner im Zusammenhang mit dem Vorfall angefertigt hat.





27. September 2002



Magnus Gäfgen

Lösegelderpressung
1 Mio Euro



Familie von Metzler

Entführung/Tötung



Jakob v. Metzler (11 J.)

Folter-
androhung



Polizei-Vize
Wolfgang Daschner



Polizeivizepräsident
Da/st

Frankfurt, 01.10.2002
App.: 80001

Vermerk: - (nur für die Handakte der Polizei/StA).

Entführung des Kindes Jakob von Metzler, geb. 17.04.1991

Zur Rettung des Lebens des entführten Kindes habe ich angeordnet, daß Gäfken
- nach vorheriger Androhung
- unter ärztlicher Aufsicht
- durch Zufügung von Schmerzen (keine Verletzungen)
erneut zu befragen ist. Die Feststellung des Aufenthaltsortes des entführten Kindes
duldet keinen Aufschub; insoweit besteht für die Polizei die Pflicht, im Rahmen der
Verhältnismäßigkeit alle Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben des Kindes zu ret-
ten.



Art. 261^{bis} Abs. 4 – Verletzung Menschenwürde

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Medium
- Herabsetzung/Diskriminierung
- Menschenunwürdig

«Tatobjekt»

- Person(en)
- Rasse/Ethnie/Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz



Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

(Eventual-)Vorsatz:

- Wissentlicher Aufruf
- Wissen um Öffentlichkeit
- Wollen/IKN Diskriminierung
- Wollen/IKN Schüren von Hass

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz



Art. 261^{bis} StGB

Pro:

- Deutsch als Sammelethnie (Kosovaren...)?
- «Deutsche» sind genauso schützenswert wie z.B. «Kosovaren»
- Herabsetzung: „Deutsch sein als die Verkörperung des Überkorrekten, des Überpflichtbewussten, des Übergründlichen“
- „Deutsch sein verweist mit dem Wesensmerkmal des Übergründlichen etc. immer auch auf das Dritten Reich. Deutsch sein haftet damit per se etwas negatives an.“





Art. 261^{bis} StGB

Contra:

- Relativierung in Vorlesung: «[...] das muss man ihm ja eigentlich, entgegen meiner etwas saloppen Bemerkung, hoch anrechnen, dass er das gemacht hat»
- Kein «zum Hass aufrufen» (Rassistische Hetze oder Schüren von Feindseligkeiten mit Werbecharakter)
- Keine Verletzung der Menschenwürde
Intensität nicht erreicht
- Zum Äusserungszeitpunkt «Deutsch» als Nationalität und Sammelethnie nicht erfasst.

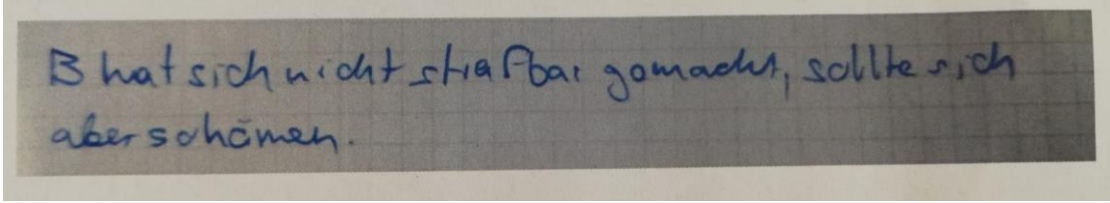




Fazit

Florilegium (Prüfung)

“T. hat sich nicht strafbar gemacht,
sollte sich aber schämen.”



B hat sich nicht strafbar gemacht, sollte sich
aber schämen.



Universität
Zürich ^{UZH}

Verletzung des Berufsgeheimnisses (Art. 321 StGB)

Vorlesung 10, 2. Mai 2017



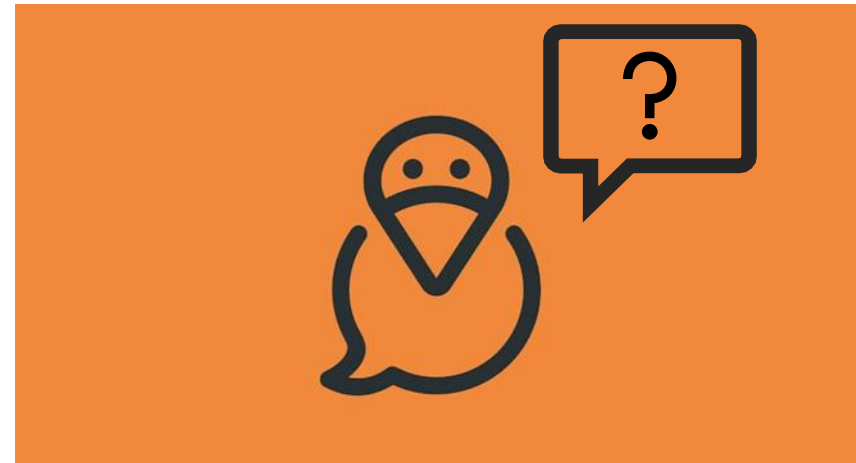
Art. 321 StGB/2017 – Art. 321 StGB/2020

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.³²⁷ Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.
 2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.
 3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.
1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht¹ zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, **Pflegfachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen** sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.
 2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.
 3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die **Melde- und Mitwirkungsrechte**, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.



Frage

Das Berufsgeheimnis gem. Art. 321 StGB muss gegenüber jemandem offenbart werden der keine oder keine sichere Kenntnis davon hat. Wie macht sich somit jemand strafbar der ein Geheimnis gegenüber jemandem offenbart, der davon schon Kenntnis hat. Geht man dann von einem Versuch nach 321 aus?





Art. 321 – Verletzung des Berufsgeheimnisses

Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Berufsgeheimnisträger

Tathandlung:

- Offenbaren

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Geheimnisherr
- Kausalzusammenhang

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz



Art. 321 – Verletzung des Berufsgeheimnisses

Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis **offenbaren**, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Berufsgeheimnisträger

Tathandlung:

- Offenbaren

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Geheimnisherr
- Kausalzusammenhang

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz



Offenbaren

- Mitteilung vom Geheimnisträger an Drittperson
- Beliebige Form: z.B. unzureichende Aufbewahrung





Versuchte Verletzung des Berufsgeheimnisses?

„Damit hat er Geheimnisse offenbart, die ihm infolge seines Berufes anvertraut worden waren oder die er in dessen Ausübung wahrgenommen hatte, und zwar *unbekümmert darum, wie weit Dr. N. und dessen Auftraggeber von diesen Tatsachen bereits Kenntnis hatten*. Schon die Bestätigung dessen, was sie bereits wussten, brauchte sich der Berechtigte nicht gefallen zu lassen.“



(BGE 75 IV 71, E. 2)



Versuchte Verletzung des Berufsgeheimnisses?

Später verneint BGer dagegen einen Geheimnisverrat, (u.a.) weil die informierte Behörde «seit Jahren ... im Bilde» gewesen sei.



BGE 106 IV 133



Versuchte Verletzung des Berufsgeheimnisses?

Fazit:

Untauglicher Versuch (Art. 22 Abs. 1
StGB) der Berufsgeheimnisverletzung.





Frage

Betreffend den Gastvortrag: Seit dem Vortrag aus 2017 wurde StGB 321 Abs. 3 revidiert. RA Jeker ging in seinem Gastvortrag (ab Min. 21:00) kurz auf diese Möglichkeit ein. Was müssen wir bzgl. dieser Änderung – und falls Prüfungsrelevant – den Melderechten und -Pflichten aus ZGB 314c ff. wissen?





Art. 321 StGB/2017 – Art. 321 StGB/2020

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.³²⁷ Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.
 2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.
 3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.
1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht¹ zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, **Pflegfachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen** sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.
 2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.
 3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die **Melde- und Mitwirkungsrechte**, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.



Kindesschutz

Zu dieser Neuerung in Art. 321 Ziff. 3
StGB vgl. Botschaft zur Änderung des
Zivilgesetzbuches (Kindesschutz) vom 15.
April 2015:

- Melderechte (314c) für
Berufsgeheiminhaber
- Meldepflichten (314c) für Lehrer,
Ärztinnen etc.

BBl 2015 3431 ff.

15.033

**Botschaft
zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
(Kindesschutz)**

vom 15. April 2015

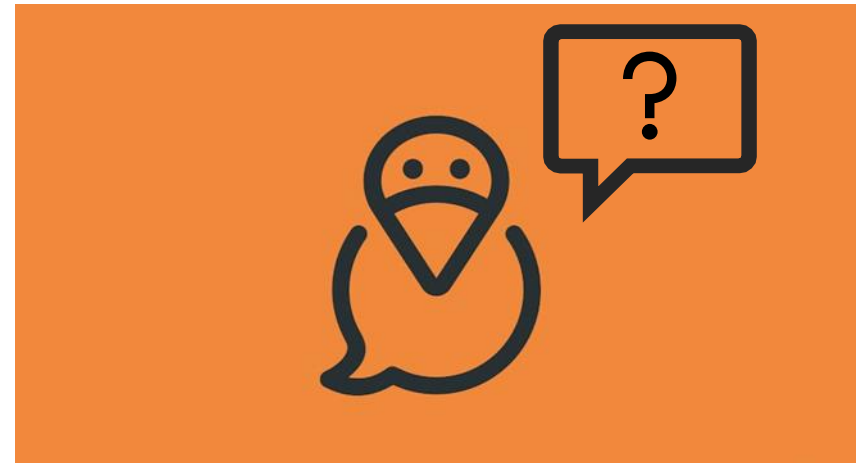
Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen den Entwurf einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz) mit dem Antrag auf Zustimmung.



Frage

Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn bspw. ein Anwalt oder ein Pfarrer im Rahmen seiner berufl. Tätigkeit von einer Person erfährt, dass diese beabsichtigt eine (schwere) Straftat zu begehen? Könnte sie sich für die Anzeige auf Notstandhilfe berufen und wie schwer wiegt das Geheimhaltungsinteresse?





Art. 321 Ziff. 1 – Verletzung des Berufsgeheimnisses

Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

Objektiver Tatbestand

Täter (Berufsgeheimnisträger)

Tathandlung (Offenbaren)

Tatobjekt: (Geheimnis)

Funktionszusammenhang

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)vorsatz



Rechtfertigungsgründe

- Einwilligung Geheimnisherr
- Melderechte/-pflichten
- Notstand
- Wahrung berechtigter
Interessen



Rechtfertigungsgründe

- Einwilligung Geheimnisherr
- Melderechte/-pflichten
- Notstand
- Wahrung berechtigter Interessen



Rechtfertigungsgründe

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.





Rechtfertigungsgründe

- Einwilligung Geheimnisherr
- Melderechte/-pflichten
- Notstand
- Wahrung berechtigter Interessen



Geheimnis

Formeller Geheimnisbegriff:

- Geheim ist, was durch Gesetz, Verordnung, Beschluss zum Geheimnis erklärt wurde



Materieller Geheimnisbegriff:

- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille des Geheimnisherrn
- legitimes Geheimhaltungsinteresse



Rechtfertigungsgründe

- Einwilligung Geheimnisherr
- Melderechte/-pflichten
- Notstand
- Wahrung berechtigter Interessen



Rechtfertigungsgründe

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.





Anwaltsgesetz/ZH

§ 33. Eine Anwältin oder ein Anwalt kann die Aufsichtskommission schriftlich um Entbindung vom Berufsgeheimnis ersuchen, wenn die Klientschaft keine Einwilligung erteilt oder diese nicht eingeholt werden kann.

§ 34. Die Klientschaft erhält Gelegenheit, zum Gesuch Stellung Entbindung zu nehmen. Darauf wird verzichtet, wenn von vornherein feststeht, dass die Klientschaft ausser Stande ist, die Anwältin oder den Anwalt vom Berufsgeheimnis zu befreien.

Liegt keine Stellungnahme vor, wird von der Anwältin oder vom Anwalt die gewissenhafte Erklärung verlangt, dass mit der Befreiung keine höher zu wertenden Interessen verletzt werden.

Die Aufsichtskommission **entbindet** die Anwältin oder den Anwalt vom Berufsgeheimnis, **wenn das Interesse an der Offenbarung deutlich höher ist als das Interesse der Klientschaft an der Geheimhaltung.**

The screenshot shows the website of the Swiss Bar Association (Anwaltsregister) with the 'Organisation' tab selected. The navigation menu includes: Organisation, Themen, Entscheide, Verhandlungen, and Kr. The main content area lists various commissions and committees, with 'Aufsichtskommission über Rechtsanwälte' highlighted. Below the list, there is a section for 'Mitglieder Rechtsgrundlagen Anwaltsregister' and a detailed description of the 'Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte'.

Organisation Themen Entscheide Verhandlungen Kr.

Bezirksgerichte

Obergericht

Kammern
Verwaltungskommission
Generalsekretariat
Rekurskommission

Kommissionen

Betreibungsinspektorat
Notariatsinspektorat
Dolmetscherwesen
Internationale Rechtshilfe
Service
Rechenschaftsbericht

Handelsgericht

Anwaltsprüfungskommission | **Aufsichtskommission über Rechtsanwälte**
Fachkommission für psych. Gutachten | Notariatsprüfungskommission
Prüfungskommission für Betreibungsbeamte | Bibliothekskommission

Mitglieder Rechtsgrundlagen Anwaltsregister

Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte besteht aus je sieben Mitgliedern und Ersatzmitgliedern. Eine juristische Sekretärin oder ein juristischer Sekretär des Obergerichts führt die juristische Kanzlei. An den Entscheiden der Aufsichtskommission wirken, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften, drei vom Obergericht und zwei von der Anwaltschaft gewählte Mitglieder mit.

Die Aufsichtskommission beaufsichtigt Personen, die im Kanton den Anwaltsberuf ausüben. Sie ist insbesondere dafür zuständig, das Anwaltspatent zu entziehen, ein Anwaltsregister, eine öffentliche Liste gemäss Art. 28 BGFA und ein Anwaltsverzeichnis zu führen. Zudem führt sie Disziplinarverfahren durch, trifft Entscheide über die Entbindung vom Berufsgeheimnis und begutachtet Gesuche um Wiedererteilung des Anwaltspatentes.

[Verordnung des Obergerichts über die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und](#)



Entbindung von Schweigepflicht

Formular zur Entbindung von
der ärztlichen Schweigepflicht:
www.gd.zh.ch

Ort der Unterschrift , Datum auswählen

Gesuch um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht

Gesuchstellerin/Gesuchsteller

Nachname: Nachname	Vorname: Vorname
Berufsgruppe: Ärztin/Arzt, Pflegepersonal, Psychologin/Psychologe etc.	Funktion: Funktion auswählen
Telefon: Telefonnummer	Fax: Telefaxnummer
E-Mail: E-Mail	

Patientin/Patient

Nachname: Nachname	Vorname: Vorname
Geburtsdatum: Geburtsdatum auswählen.	Adresse: Vollständige Adresse der Patientin/des Patienten
Gesetzliche Vertretung: allfällige gesetzliche Vertretung, inkl. Funktion und Adresse	

Vorgesehene Geheimnisempfänger

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB); Straf- und Untersuchungsbehörden;
IRM: Angehörige etc.



Rechtfertigungsgründe

- Einwilligung Geheimnisherr
- Melderechte/-pflichten
- Notstand
- Wahrung berechtigter Interessen



Art. 321 – Verletzung des Berufsgeheimnisses

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.





Art. 314c ZGB – Melderechte

1 Jede Person kann der Kinderschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

2 Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, **so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen.** Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.





Art. 314d ZGB – Meldepflichten

1 Folgende Personen, **soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen**, sind zur Meldung **verpflichtet**, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

2 Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

3 Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.





Art. 305^{ter} StGB - Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht

1 Wer berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

2 Die von Absatz 1 erfassten Personen sind berechtigt, der Meldestelle für Geldwäscherei im Bundesamt für Polizei Wahrnehmungen zu melden, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren.





Art. 9 Geldwäschereigesetz – Meldepflicht

1 Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260ter Ziffer 1 oder 305bis StGB1 stehen,
 2. aus einem Verbrechen herrühren,
 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder
 4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260quinquies Abs. 1 StGB) dienen;
- b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht.

1bis Aus der Meldung gemäss Absatz 1 muss der Name des Finanzintermediärs ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.³

2 Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.





Art. 120 StGB – Übertretungen durch Ärzte

2 Ebenso wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der es unterlässt, gemäss Artikel 119 Absatz 5 einen Schwangerschafts-abbruch der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden.

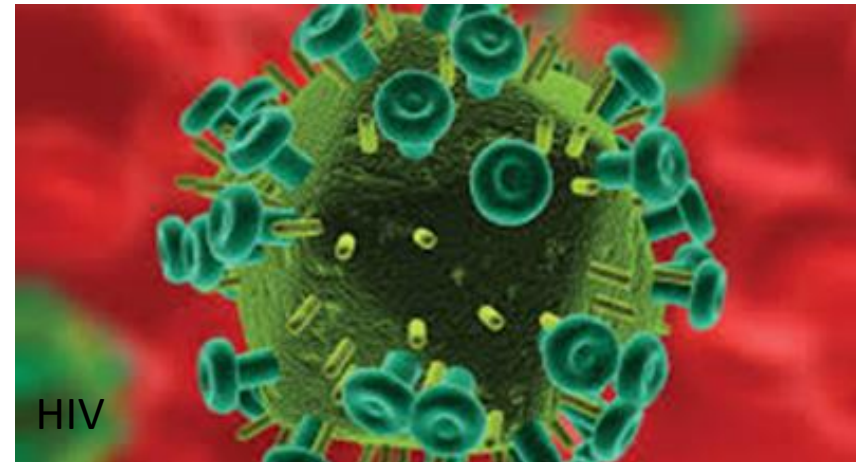




Art. 27 Epidemiengesetz – Meldepflicht

1 Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen legt der Bundesrat folgende Meldepflichten fest:

- a. Ärzte, Spitäler sowie andere öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens melden der zuständigen kantonalen Behörde übertragbare Krankheiten mit den Angaben, die zur Identifizierung erkrankter, infizierter oder exponierter Personen notwendig sind. Die kantonale Behörde leitet die Meldung dem Bundesamt für Gesundheit weiter.





Art. 3c BetMG – Meldebefugnis

1 Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, melden, wenn:

- a. sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben;
- b. eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt; und
- c. sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.

2 Betrifft eine Meldung ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren, so muss auch der gesetzliche Vertreter informiert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

3 Die Kantone bezeichnen fachlich qualifizierte öffentliche oder private Behandlungs- oder Sozialhilfestellen, die für die Betreuung gemeldeter Personen, namentlich gefährdeter Kinder oder Jugendlicher, zuständig sind.

4 Das Personal der zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen untersteht dem Amts- und Berufsgeheimnis nach den Artikeln 320 und 321 des Strafgesetzbuches^{1.2}

5 Amtsstellen und Fachleute nach Absatz 1, die erfahren, dass eine ihnen anvertraute Person gegen Artikel 19a verstossen hat, sind nicht zur Anzeige verpflichtet.





Art. 15d SVG - Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz

1 Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:

...

e. Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann.

2 ...

3 Ärzte sind in Bezug auf Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe e vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte erstatten.





Notstand

Art. 17 – Rechtfertigender Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.






Rechtfertigungsgründe

- Einwilligung Geheimnisherr
- Melderechte/-pflichten
- **Notstand**
- Wahrung berechtigter Interessen



Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">- Täter- Tatobjekt- Tathandlung- Taterfolg- Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">- Vorsatz- Wissen- Willen	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none">- Individualrechtsgut- Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none">- Subsidiarität- Wahrung höherer Interessen	<ul style="list-style-type: none">- Kenntnis der Notlage- Willen zur Wahrung	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



Rechtfertigungsgründe

- Einwilligung Geheimnisherr
- Melderechte/-pflichten
- Notstand
- **Wahrung berechtigter Interessen**



Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand	Objektiv	
Rechtswidrigkeit	Ziel – Sozial erwünscht o. – (Grund)rechtlich geschützt Mittel – Subsidiarität – Proportionalität	BGE 127 IV 122 Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.
Schuld		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen		



Verletzung des Berufsgeheimnisses und Notstandshilfe

Fazit:

- Direktes Melderecht für Anwalt/Pfarrer zugunsten Kind aus Art. 314c Abs. 2 ZGB
- Kein direktes Melderecht für Anwalt/Pfarrer zugunsten erwachsener Opfer.
- Hier allenfalls Entbindung, bei Dringlichkeit Notwehr-/Notstandshilfe.





Umstellung auf digitale Lehre

- Vorlesungen: Podcasts
- Live-Fragestunden auf Zoom, alle zwei Wochen
- Nächste Fragestunde: DO 28. Mai 2020, 12:15 Uhr (Hinweise Lehrstuhl-Website beachten)
- Teilnahme über App ZOOM Cloud Meetings oder über Link gemäss Lehrstuhl-Website





Tweedback

- **Fragen mit Hinweis auf die genaue Vorlesung und Folien-Nummer (PDF-Seitenzahl) versehen**
- Nächste Pinnwand: FR, 8. Mai 2020, bis MO, 25. Mai 2020, 22.00 Uhr
- Keine Fragen zu zukünftigen Vorlesungen

